

Vorsätzlich handelt, wer sich zu der im gesetzlichen Tatbestand bezeichneten Tat bewußt entschieden hat.

In dieser Definition wird an die Problematik der Entscheidung zur Tat im allgemeinen Schuldbegriff angeknüpft und hervorgehoben, daß der wesentliche Unterschied des Vorsatzes zur Fahrlässigkeit in der „bewußten Entscheidung zur Tat“ liegt, da bei der Fahrlässigkeit die „bewußte“ Entscheidung sich nicht auf die Tat, sondern auf ein anderes Ziel bezieht. In dieser Definition ist nicht ausschließlich auf den Willen Bezug genommen worden, sondern vielmehr durch die Formulierung „bewußte Entscheidung zur Tat“ der psychische Prozeß der Zielsetzung und Willensbildung als komplexe, sich wechselseitig durchdringende Erscheinung behandelt worden. Der Handlungswille ist nicht eine neben dem Handlungsbewußtsein stehende besondere Erscheinung, sondern eine von bestimmten Bewußtseins-elementen durchdrungene Erscheinung. Er liegt eben in der „bewußten Entscheidung“ zu einem bestimmten Verhalten und begleitet den Prozeß der Verwirklichung der Tat bis zur Erreichung des gesteckten Zieles als bewußte Aufmerksamkeit. Deshalb war es richtig, die alte Trennung von „bewußt“ und „gewollt“ aufzugeben.

Vom unbedingten Vorsatz unterscheidet sich der *bedingte Vorsatz* dadurch, daß die Begehung der Tat nicht das eigentliche Ziel des Handelns ist. Im Prozeß der Entscheidung zu einem bestimmten Verhalten erkennt der Täter jedoch, daß dieses Verhalten bestimmte Nebenfolgen oder einen Nebeneffekt haben kann, den er an sich nicht anstrebt. Ihm ist daran nicht gelegen. Er sieht sich vor die Wahl gestellt, von diesem Verhalten Abstand zu nehmen, um diese Nebenfolgen oder diesen Nebeneffekt zu vermeiden, oder davon nicht Abstand zu nehmen, auch wenn die Nebenfolgen eintreten sollten. In dieser Situation entscheidet sich der Täter bewußt für das geplante Verhalten, auch wenn die nicht angestrebten Folgen eintreten sollten. Diese bewußte Entscheidung ist nach allgemein anerkannter Meinung eine besondere Art des Vorsatzes. Der Unterschied zur bewußten Fahrlässigkeit, die eine ähnliche objektive und subjektive Lage aufweist, besteht darin, daß der Täter bei der bewußten Fahrlässigkeit in seine Entscheidung zum Handeln die Erwägung einbezieht, daß Umstände gegeben sind, die den Eintritt der möglichen Folgen verhindern werden. Er trifft seine Entscheidung